

## CASTOR INTERNATIONAL

### Der internationale Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns

#### Angebot 2023

#### Steuerliche Hinweise für in Österreich ansässige grenzüberschreitende Mitarbeiter von VINCI in der Schweiz

Sie wurden eingeladen, in Aktien von CASTOR INTERNATIONAL, dem internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der VINCI-Gruppe, zu investieren. Bitte lesen Sie die nachstehenden Informationen sorgfältig, bevor Sie Ihre Anlageentscheidung treffen.

Die nachstehende Zusammenfassung enthält allgemeine Grundsätze, die für Arbeitnehmer gelten, die in Österreich aufgrund der österreichischen Steuergesetze und des zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossenen Steuerabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 30. Januar 1974 (das „Abkommen“) ansässig sind und bei einer Gesellschaft des VINCI-Konzerns in der Schweiz beschäftigt sind. Die nachstehend aufgeführten steuerlichen Folgen werden in Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden Abkommen, dem österreichischen Steuerrecht und bestimmten schweizerischen Gesetzen und Praktiken beschrieben. Diese Grundsätze und Gesetze können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Mitarbeiter sollten auch ihre persönliche Situation berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilt und auch nicht erteilen wird. Für eine endgültige Beratung sollten Sie Ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Folgen der Zeichnung von VINCI-Aktien konsultieren. Diese Zusammenfassung dient nur zu Informationszwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Beweiskraft.

Bei Grenzgängern, die bei einer Gesellschaft des VINCI-Konzerns in der Schweiz beschäftigt, aber steuerlich in Österreich ansässig sind, hat die Schweiz nach dem Abkommen grundsätzlich das Recht, Einkünfte aus in der Schweiz ausgeübter nichtselbständiger Arbeit zu besteuern. Allerdings hat auch Österreich, als der Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers nach dem Abkommen das Recht, derartige Einkünfte zu besteuern, wobei Österreich die in der Schweiz gezahlte Steuer auf die österreichische Einkommensteuerschuld anrechnet. Dies gilt je nach Fall für die Lieferung von Bonus-Aktien oder die Zahlung einer Barabfindung anstelle der Lieferung von Bonus-Aktien, sowie (aus österreichischer Sicht) für die Differenz, sofern es eine solche gibt, zwischen dem Zeichnungspreis (Kaufpreis) und einem höheren Marktpreis (Kurswert) der VINCI-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE.

Grenzüberschreitende Arbeitnehmer unterliegen im Allgemeinen auch dem regulären Sozialversicherungssystem der Schweiz. Dazu gehören in der Regel die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie der Erwerbsersatz. Die Abgaben werden in der Regel zu gleichen Teilen zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber geteilt und vom Arbeitgeber von der Lohnzahlung einbehalten. In der Regel ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Krankenversicherung in der Schweiz abzuschließen. Der Arbeitnehmer hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, seine österreichische Krankenversicherung beizubehalten und kann somit in Österreich über eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung versichert sein. Um die Krankenversicherung in Österreich aufrechtzuerhalten, hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz einen Antrag auf Befreiung von der Schweizer Krankenversicherung einzureichen. Da die Einzelheiten der sozialversicherungsrechtlichen Folgen für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer komplex sind, sollten sie im Einzelfall, z.B. unter Bezugnahme auf die zuständige Sozialversicherungsbehörde, geklärt werden.

#### I. Steuerliche Behandlung der Zeichnung von Anteilen über die FCPE:

Die mit Ihrem persönlichen Beitrag gezeichneten Aktien werden in Ihrem Namen im Fonds Commun de Placement d'Entreprise CASTOR INTERNATIONAL, einem kollektiven Arbeitnehmerbeteiligungsfonds französischen Rechts (der „FCPE“), gehalten. Ihre Investition wird durch Anteile am FCPE belegt, die Sie halten werden. Die Zeichnung der Anteile erfolgt über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2023, der dann in den FCPE übergeht.

#### A. Besteuerung in der Schweiz

Sie sollten in der Schweiz weder bei der Zeichnung Ihrer FCPE-Anteile noch bei der Wiederanlage von Dividenden in den FCPE oder bei der Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile einer Besteuerung oder Sozialversicherungsabgaben unterworfen sein. Eine vorzeitige Rückgabe kann jedoch steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen auslösen.

#### B. Besteuerung in Österreich

#### **Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben, die bei der Zeichnung anfallen können**

Zum Zeitpunkt der Übertragung der gezeichneten VINCI-Aktien an den FCPE unterliegt die Differenz, sofern es eine solche gibt, zwischen dem Zeichnungspreis (Kaufpreis) und einem höheren Marktpreis (Kurswert) der VINCI-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE der österreichischen Besteuerung. Dieser Vorteil unterliegt als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis der Steuer, weshalb Lohnsteuer einzubehalten ist. Der anzuwendende Steuersatz hängt von Ihrem persönlichen Einkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif mit Steuersätzen von derzeit bis zu 50 % (für jährliche Einkommensteile über 93.120 €) und 55 % in der höchsten Steuerklasse (für jährliche Einkommensteile über € 1 Million). Die in der

Schweiz auf dieses Einkommen gezahlte Steuer kann grundsätzlich auf die diesbezügliche österreichische Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Dieses Einkommen (sofern es ein solches gibt) müssen Sie grundsätzlich bei der österreichischen Steuerbehörde im Rahmen Ihrer regulären jährlichen Einkommensteuererklärung erklären, welche grundsätzlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktien gezeichnet wurden, einzureichen ist. Der Betrag der in der Schweiz gezahlten Steuer auf dieses Einkommen muss ebenfalls in dieser Erklärung angegeben werden, um auf die österreichische Steuer angerechnet werden zu können.

Lediglich wenn der Arbeitnehmer dazu optiert hat, in der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung versichert zu sein (siehe oben), könnte dieses Einkommen auch einen Einfluss auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge haben (bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage von (für 2023) €5.850 Bruttovergütung pro Monat und von € 11.700 Bruttovergütung für Sonderzahlungen).

### ***Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben, die auf die von der FCPE erhaltenen Dividenden anfallen können***

Dividenden unterliegen der österreichischen Besteuerung, unabhängig davon, ob sie über den FCPE reinvestiert werden oder nicht.

Etwaige Dividenden unterliegen einer besonderen Steuer, der Kapitalertragssteuer in der Höhe von 27,5 %. Da die Aktien im Ausland deponiert werden, wird diese besondere Steuer von der Steuerbehörde auf der Grundlage der jährlichen Einkommenssteuererklärung des Arbeitnehmers (Formular E1, abrufbar unter <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>) vorgeschrieben, die bis spätestens Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des Jahres eingereicht werden muss, das auf das Jahr folgt, in dem die Dividenden ausgeschüttet und reinvestiert wurden.

Die 27,5%ige Steuer gilt als Endbesteuerung von Kapitaleinkünften. Nach österreichischem Recht besteht jedoch die Möglichkeit („*Regelbesteuerungsoption*“), die Kapitaleinkünfte zusammen mit anderen Einkünften dem regulären progressiven Einkommensteuersatz zu unterwerfen und nicht mit dem Pauschalsteuersatz von 27,5 % (siehe oben) zu besteuern. Wir empfehlen Ihnen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, um festzustellen, ob die Ausübung einer solchen Option vorteilhaft ist.

Was die über die FCPE reinvestierten Dividenden betrifft, so sollten Sie einen jährlichen Dividendenausschüttungsnachweis erhalten, in dem die Höhe, der von der Gesellschaft ausgeschütteten und von der FCPE in Ihrem Namen reinvestierten Dividenden aufgeführt ist.

In Bezug auf die Einkommensquelle Kapitaleinkünfte können folgende Punkte als Unterschied zu anderen Einkommensquellen hervorgehoben werden. Es gibt keine Möglichkeit, Werbungskosten geltend zu machen. Ein Verlustausgleich für etwaige Verluste aus Kapitaleinkünften ist nur innerhalb derselben Einkunftsart möglich. Der Steuerpflichtige kann auch Verluste aus dem Ausland oder von anderen depotführenden Stellen nach österreichischem Steuerrecht ausgleichen. Wir empfehlen Ihnen, eine professionelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, um festzustellen, ob und wie ausländische Verluste aus Kapitaleinkünften, das nationale Steueraufkommen durch Kapitalvermögen verringern können.

Auf die Dividenden werden weder Sozialabgaben noch Lohnnebenkosten erhoben.

### ***Steuern und/oder Sozialabgaben, die zum Zeitpunkt der Rücknahme Ihrer FCPE-Anteile anfallen können***

Falls Sie am Ende der Sperrfrist keine Rücknahme Ihrer Anteile in bar beantragen, erfolgt keine automatische Besteuerung am Ende der fünfjährigen Sperrfrist.

Bei der Rückgabe der Anteile gegen Bargeld werden die bei der Rückgabe erzielten Kapitalgewinne mit einem Sondersteuersatz von 27,5 % besteuert. Die Steuerbemessungsgrundlage (d.h. der Veräußerungsgewinn) entspricht (i) dem als Gegenleistung für die Rücknahme erhaltenen Barbetrag abzüglich (ii) des Marktpreises der VINCI-Aktie bei der Übertragung der Anteile an den FCPE oder des Zeichnungspreises (d.h. des Kaufpreises), wenn dieser zum Zeitpunkt der Übertragung höher ist als der Marktpreis der VINCI-Aktie.

Im Allgemeinen müssen Sie die Einkommensteuer bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni des Jahres, das auf das Jahr der Veräußerung der Aktien folgt, bei der Steuerbehörde anmelden.

Für Kapitalerträge fallen weder Sozialabgaben noch Lohnnebenkosten an.

## **II. Besteuerung der von VINCI gewährten Gratisaktien:**

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung sollte Ihnen VINCI das Recht einräumen, kostenlos VINCI-Aktien zu erhalten („*Gratisaktien*“), sofern Sie bestimmte Bedingungen erfüllen, die im Internationalen Belegschaftsaktienplan festgelegt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind. Vorbehaltlich der Erfüllung aller Bedingungen werden diese Aktien am Ende der Sperrfrist im Jahr 2026 über den FCPE in Ihrem Namen geliefert. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Aktien auf einem auf Ihren Namen lautenden Aktienkonto zu halten. In bestimmten Fällen können Sie anstelle der Lieferung von Bonusaktien Anspruch auf eine Barabfindung durch Ihren Arbeitgeber haben, wie im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan dargelegt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst.

## **A. Steuern, die bei der Gewährung des Rechts auf den Erhalt von Bonusaktien durch VINCI anfallen können**

Die Zuteilung von Gratisaktien ist in Österreich nicht steuer- oder sozialabgabenpflichtig. Auch in der Schweiz ist die Zuteilung von Gratisaktien nicht steuer- oder sozialabgabenpflichtig.

## **B. Steuern, die bei Lieferung der Aktien anfallen können**

### **(i) Besteuerung in der Schweiz**

Die Bonus-Aktien werden mit ihrer Lieferung steuerpflichtig. Der Marktwert der Aktien am Tag ihrer Auslieferung ist als Arbeitseinkommen zu den üblichen Sätzen zu versteuern und unterliegt den Sozialversicherungsabgaben. In der Schweiz einbehaltene Einkommensteuern können grundsätzlich mit in Österreich zahlbaren Einkommensteuern verrechnet werden.

Die gleiche Besteuerung gilt für die Barvergütung, die Ihnen gegebenenfalls anstelle von Bonusaktien gezahlt werden könnte.

### **(ii) Besteuerung in Österreich**

Die Lieferung der Aktien an den FCPE ist ein steuerpflichtiges Ereignis.

Der steuerbare Vorteil entspricht dem Marktwert (Börsenkurs) der VINCI-Aktien am Tag der Übertragung. Dieser Betrag ist als Einkommen aus dem Dienstverhältnis zu versteuern und unterliegt somit der Lohnsteuer. Der anzuwendende Lohnsteuersatz hängt von Ihrem persönlichen Gesamteinkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif mit Steuersätzen von derzeit bis zu 50 % (für jährliche Einkommen über 90.000 €) und 55 % in der höchsten Steuerklasse (für jährliche Einkommensteile über € 1 Million). Die in der Schweiz auf dieses Einkommen gezahlte Steuer kann grundsätzlich auf die diesbezügliche österreichische Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Dieses Einkommen müssen Sie grundsätzlich bei der österreichischen Steuerbehörde im Rahmen Ihrer regulären jährlichen Einkommensteuererklärung erklären, welche grundsätzlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Bonusaktien geliefert wurden, einzureichen ist. Der Betrag der in der Schweiz gezahlten Steuer auf dieses Einkommen muss ebenfalls in dieser Erklärung angegeben werden, um auf die österreichische Steuer angerechnet werden zu können.

Lediglich wenn der Arbeitnehmer dazu optiert hat, in der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung versichert zu sein (siehe oben), könnte dieses Einkommen auch einen Einfluss auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge haben (bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage von (für 2023) €5.850 Bruttovergütung pro Monat und von € 11.700 Bruttovergütung für Sonderzahlungen).

Dasselbe Steuersystem gilt, wenn Sie Bonusaktien direkt halten.

Wenn Sie Ihre Bonusaktien im Zeitpunkt der Lieferung unmittelbar verkaufen, fallen keine darüberhinausgehenden Steuern an.

## **C. Eventuell anfallende Steuern auf Dividenden, die nach Lieferung der Bonus-Aktien an Sie ausgeschüttet werden**

### **(i) Besteuerung in der Schweiz**

In Bezug auf Dividenden sind in der Schweiz keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlbar.

### **(ii) Besteuerung in Österreich**

Dividenden unterliegen – unabhängig von ihrer Wiederanlage durch die FCPE in Ihrem Namen – einer besonderen Einkommensteuer mit einem Pauschalsatz von 27,5 %. Wenn die Bonusaktien im Ausland deponiert werden, wird diese besondere Einkommensteuer von der Steuerbehörde auf der Grundlage der jährlichen Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers (Formular E1, erhältlich unter <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>) festgesetzt. Andernfalls (wenn Sie sich für eine Verwahrung Ihrer Bonusaktien in Österreich entscheiden) wird die Steuer von der österreichischen Zahlstelle oder Depotbank einbehalten.

Die 27,5%ige Steuer gilt als Endbesteuerung von Kapitaleinkünften. Nach österreichischem Recht besteht jedoch die Möglichkeit („*Regelbesteuerungsoption*“), die Kapitaleinkünfte zusammen mit anderen Einkünften dem regulären progressiven Einkommensteuersatz zu unterwerfen und nicht mit dem Pauschalsteuersatz von 27,5 % (siehe oben) zu besteuern. Wir empfehlen Ihnen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, um festzustellen, ob die Ausübung einer solchen Option vorteilhaft ist.

Ein Verlustausgleich für etwaige Verluste aus Kapitaleinkünften ist nur innerhalb derselben Einkunftsart möglich. Der Steuerpflichtige kann auch Verluste aus dem Ausland oder von anderen depotführenden Stellen nach österreichischem Steuerrecht ausgleichen. Wir empfehlen Ihnen, eine professionelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, um festzustellen, ob und wie ausländische Verluste aus Kapitaleinkünften, das nationale Steueraufkommen durch Kapitalvermögen verringern können.

Hinsichtlich der Dividenden, die über die FCPE in Ihrem Namen reinvestiert werden, sollten Sie eine jährliche Dividendenausschüttungserklärung erhalten, in der die Höhe, der von der Gesellschaft ausgezahlt und von der FCPE in Ihrem Namen reinvestierten Dividenden angegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass, wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihre Bonus-Aktien direkt zu halten, die Dividenden, falls vorhanden, ebenfalls einer Quellensteuer in Frankreich in Höhe von 12,80% unterliegen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollten Sie sich rechtzeitig über die Besteuerung von Dividenden beraten lassen, wenn Sie sich für den direkten Besitz von Bonus-Aktien entscheiden.

Auf die Dividenden fallen weder Sozialabgaben noch Lohnnebenkosten an.

#### **D. Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben, die bei der Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile anfallen können**

##### **(i) Besteuerung in der Schweiz**

Bei Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile / Verkauf Ihrer Gratisaktien fallen in der Schweiz keine Steuern oder Sozialversicherungsabgaben an.

##### **(ii) Besteuerung in Österreich**

Bei der Rückgabe der Anteile gegen Barzahlung werden die bei der Rückgabe erzielten Kapitalgewinne zu einem Sondersteuersatz von 27,5 % besteuert. Der zu versteuernde Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Marktwert der in den FCPE eingebrachten Bonusanteile und dem als Gegenleistung für die Rückgabe erhaltenen Bargeld.

Im Allgemeinen müssen Sie die Einkommensteuer bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktien verkauft wurden, bei der Steuerbehörde anmelden.

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, Ihre Bonusaktien in direkter Form zu halten (über Ihr persönliches Wertpapierkonto), unterliegt der Verkauf dieser Aktien der oben beschriebenen Besteuerung.

Für Kapitalgewinne fallen weder Sozialabgaben noch Lohnnebenkosten an.

#### **III. Ihre Meldepflichten in Bezug auf FCPE-Anteile und Bonus-Aktien**

In Bezug auf Arbeitseinkommen, das in der Schweiz steuerpflichtig ist, haben Sie in der Schweiz keinerlei Meldepflichten.

In Bezug auf in Österreich steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Schweiz), sowie steuerpflichtige Dividenden und Veräußerungsgewinne, wird die Einkommensteuer von der Steuerbehörde auf der Grundlage der von Ihnen abzugebenden jährlichen Einkommensteuererklärung vorgeschrieben.

Im Allgemeinen müssen die österreichischen Einkommensteuererklärungen bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des Jahres eingereicht werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit oder die Dividenden bezogen oder die Aktien verkauft wurden.

\* \* \*